



Der Magistrat
Amt für Straßenverkehr und Stadtpolizei
Straßenverkehrsbehörde
Gustav-Stresemann-Ring 15
65189 Wiesbaden

Servicestelle
Telefon: 0611 31-8495
Fax: 0611 31-3912
E-Mail:
strassenverkehrsbehoerde@wiesbaden.de

Standortkonzept für die Altkleidersammlung in der Landeshauptstadt Wiesbaden

Dieses Standortkonzept gilt ausschließlich für öffentliche Straßen und Plätze in der Landeshauptstadt Wiesbaden.

I. Ausgangslage

Bereits seit 2015 geht die Landeshauptstadt Wiesbaden verstärkt gegen das unkoordinierte Aufstellen von Altkleider- und Altschuhcontainern vor. Insbesondere bei fehlenden Kontaktdaten an den Containern, bei Gefahren im Verzug (brennender Container, Schädlingsbefall, Aufbruch oder Umstürzen) oder auch schlichtweg bei einer Verunreinigung im Umfeld des Containers, konnten die Eigentümer nicht zeitnah zur Beseitigung der Gefahr oder der Störung aufgefordert werden.

Deshalb wurde mit Beschluss 0454 der Stadtverordnetenversammlung vom 17.12.2015 eine Regelung für städtische Grundstücke getroffen. Diese Regelung gilt nicht für die öffentlichen Verkehrsflächen.

Bisher waren zwei karitative Anbieter im Stadtgebiet tätig, Anfragen von gewerblichen Sammlern gab es kaum. Da sich dies geändert hatte, wurde mit Beschluss 0224 der Stadtverordnetenversammlung vom 21.06.2018 mit dem Standortkonzept „Alles aus einer Hand“ eine einheitliche Regelung für die Vergabe von Containerstellplätzen für die öffentlichen Verkehrsflächen getroffen.

Das Standortkonzept „Alles aus einer Hand“ wurde mit dem Urteil des Verwaltungsgerichts Wiesbaden¹ für rechtswidrig erklärt. Das Gericht führte hierzu aus: „Die mangels sachlichen Bezugs zur Straße gegebene Rechtswidrigkeit der Festschreibung eines „Alles-aus-einer-Hand-Konzepts“ durch die Beklagte führt zur Rechtswidrigkeit des gesamten Standortkonzepts für die Altkleidersammlung in der Landeshauptstadt Wiesbaden.“² Dies hat zur Folge, dass die bestehende Sondernutzungserlaubnis, erteilt nach dem Standortkonzepts „Alles-aus-einer-Hand“, widerrufen wurde.

Da das Aufstellen zur Sammlung von Altkleidern auf öffentlichen Verkehrsflächen eine Sondernutzung darstellt, ist hierfür eine Sondernutzungserlaubnis einzuholen, deren Erteilung durch eine einheitliche Verwaltungspraxis geregelt werden muss.

¹ VG Wiesbaden, Urteil vom 30.11.2022, 7 K 506/19.WI, rechtskräftig seit 28.02.2023

² VG Wiesbaden, Urteil vom 30.11.2022, 7 K 506/19.WI, S.16

Altkleider sind aufgrund der zu erzielenden Preise auf dem Gebrauchstextilmarkt ein attraktiver Wertstoff. Durchschnittlich zahlt ein Sortierbetrieb pro Tonne Altkleider 300 bis 600 Euro.³ Deutschlandweit werden pro Jahr ca. 1,3 Millionen Tonnen⁴ Altkleider mit einem Wert von ca. 585 Millionen Euro gesammelt. Deshalb ist das Sammeln und Verwerten von Altkleidern ein lukratives Geschäftsfeld.

Gewerbliche Sammler konkurrieren hierbei mit caritativen Organisationen, die mit ihren Sammlungen Kleiderkammern bestücken oder aus den Erlösen durch Verkauf ihre vielfältigen Tätigkeiten finanzieren.

Bundesweit werden weit mehr als 1,3 Millionen Tonnen Altkleider und Altschuhe pro Jahr über Sammelcontainer bzw. sogenannte Straßen- oder Haus-zu-Haus-Sammlungen erfasst. Der Markt für Altkleidersammler ist undurchsichtig und das Geschäft lukrativ. Dies hat zur Folge, dass zum Teil unseriöse Sammelunternehmen mit Altkleidern und Altschuhen Geschäfte machen bzw. machen wollen. Hierbei wird nicht brauchbare gesammelte Kleidung häufig vor Ort auf den Straßen und Plätzen zurückgelassen. Dies führt zu entsprechenden Nachteilen für das Stadtbild. Hier gilt es, im Rahmen der Prüfung von Anträgen auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis diese unseriösen Sammelunternehmen von den seriösen Sammelunternehmen zu trennen.

II. Rechtliche Grundlagen und aktuelle Verwaltungspraxis

Seit Inkrafttreten des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes zum 01.06.2012 müssen gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen spätestens drei Monate vor ihrer beabsichtigten Aufnahme durch ihre Träger der zuständigen Behörde angezeigt werden. Die im Gesetz geregelte Anzeigepflicht gilt gleichermaßen für gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen. Beide Sammlungen werden vom Gesetz gleichgestellt. Die für Wiesbaden zuständige Behörde ist das Regierungspräsidium Darmstadt.

Diese abfallrechtlich notwendige Anzeige ersetzt nicht die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für die Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsraumes und ist davon unabhängig zu betrachten. Die zunehmende Zahl der illegal aufgestellten Altkleidersammelcontainer erfordert jedoch dringend ein regulierendes Eingreifen hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Flächen.

a) Abfallrechtliche Beurteilung

Entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrwG)⁵ unterliegen Altkleider gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 3 und 4 KrwG nicht der Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, sofern die gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt wird. Die Zulässigkeit gewerblicher Sammlungen steht nach dem Gesetz somit nur unter dem Vorbehalt, dass sie nicht die Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gefährden. Um den durch das KrwG garantierten Schutz für eine kommunale Sammlung zu erlangen, müsste die Landeshauptstadt Wiesbaden die Sammlung selbst durchführen, was derzeit nicht der Fall ist.

Gem. § 20 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 6 in Verbindung mit Satz 2 KrwG ist der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ab 01.01.2025 zur getrennten Sammlung von Textilabfällen verpflichtet. Ob in der Landeshauptstadt Wiesbaden der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger diese Aufgabe ab 01.01.2025 wahrnehmen wird oder ob die Verfahrensweise nach diesem Standortkonzept beibehalten wird, ist derzeit noch nicht abschließend geklärt.

³ <https://www.klimaschutz-kommune.de/verwaltungswelt/eu-textilstrategie/>

⁴ <https://www.infranken.de/ratgeber/nachhaltigkeit-umwelt/altkleider-wo-landen-deine-alten-klamotten-wirklich-art-5686876>

⁵ Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrwG) vom 24.02.2012 BGBl. I S.212 in der derzeit gültigen Fassung

Gleichzeitig soll jedoch der Entscheidung des Gesetzgebers, Abfallsammlungen einer Anzeigepflicht zu unterwerfen und damit dem Wettbewerb stärker zu öffnen, genügend Rechnung getragen werden. Durch das in § 18 KrwG festgeschriebene Anzeigeverfahren soll die zuständige Behörde nicht nur Kenntnis von der beabsichtigten Sammlung erhalten, sondern dieses Verfahren gibt ihr auch die Möglichkeit die angezeigte Sammlung nicht nur mit Auflagen und Bedingungen zu versehen, um die abfallrechtlichen Voraussetzungen sicherzustellen, sondern auch die angezeigte Sammlung zu untersagen.

Für die abfallrechtliche Beurteilung macht das KrwG keinen Unterschied zwischen gemeinnütziger oder gewerblicher Sammlungen.

b) Beurteilung nach dem Straßengesetz / Sondernutzung

Zur Aufstellung von Sammelcontainern auf öffentlichen Verkehrsflächen bedarf es neben der Anzeige beim RP Darmstadt auch einer Sondernutzungserlaubnis gemäß § 16 Hessisches Straßengesetz (HStrG)⁶. Die Landeshauptstadt Wiesbaden hat zur Konkretisierung von § 16 HStrG in Anwendung von § 37 HStrG für ihr Gemeindegebiet eine Sondernutzungssatzung⁷ erlassen, welche bei der Prüfung von Sondernutzungserlaubnissen mit heranzuziehen ist.

Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch darauf, Altkleidercontainer im öffentlichen Straßenraum abstellen zu dürfen. Die Erteilung der dafür erforderlichen Sondernutzungserlaubnis steht im Ermessen der zuständigen Behörde. Dieses Ermessen ist entsprechend dem Zweck des § 16 HStrG unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen auszuüben (§ 40 HVwVfG⁸).

Die Sondernutzungserlaubnis muss bei der zuständigen Behörde beantragt werden. Die Anzeige der Sammlung nach § 18 KrwG ersetzt nicht die Sondernutzungserlaubnis und gibt auch keinen Anspruch auf Erteilung derselbigen.

Das Erlaubnisverfahren soll sicherstellen, dass die zuständige Behörde Kenntnis von Ort und Umfang der beabsichtigten Straßennutzung erhält, damit sie von vornherein erkennbare Störungen verhindern oder in zumutbaren Grenzen halten sowie die unterschiedlichen und teilweise gegenläufigen Nutzungsabsichten der Straßennutzer ausgleichen kann. Für ihre Entscheidung muss die zuständige Behörde dementsprechend die betroffenen Interessen gegeneinander abwägen. Zu berücksichtigen hat sie dabei insbesondere das Interesse des Antragstellers an der Durchführung des Vorhabens und die öffentlichen Belange, deren Schutz der zuständigen Behörde anvertraut ist. Die Regelungen dienen dem Schutz der Straße und ihrer Funktion. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung⁹ hat sich die behördliche Ermessensausübung bei der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ausschließlich an Gründen zu orientieren, die einen sachlichen Bezug zur Straße haben. Dazu gehören die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die Aufrechterhaltung eines störungsfreien Gemeindegebrauchs (z.B. der einwandfreie Straßenzustand), der Ausgleich zeitlich und örtlich gegenläufiger Interessen verschiedener Straßenbenutzer/innen und Straßenanlieger/innen (etwa Schutz vor Abgasen, Lärm und sonstigen Störungen), oder Belange des Straßen- und Stadtbildes, d. h. baugestalterische oder städtebauliche Vorstellungen mit Bezug zur Straße (etwa Vermeidung einer „Übermöblierung“ des öffentlichen Straßenraumes, Schutz eines bestimmten Straßen- oder Platzbildes), aber auch alle anderen Gesichtspunkte, die noch in engem Zusammenhang mit dem Widmungszweck der Straße stehen.

⁶ Hessisches Straßengesetz (HStrG) vom 08.06.2003, GVBl. I 2003, 166 in der derzeit gültigen Fassung

⁷ Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren in der Landeshauptstadt Wiesbaden (Sondernutzungssatzung vom 15.11.2007 in der derzeit gültigen Fassung)

⁸ Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) vom 15.01.2010, GVBl. I 2010,10 in der derzeit gültigen Fassung

⁹ BVerwG, Urteil vom 24.08.1994, 11 C 57.92; OVG NRW, Beschluss vom 18.04.2005, 11 A 2420/04

Demgegenüber ist eine Orientierung an sozialen Belangen wie etwa der Gemeinnützigkeit eines Antragstellers nach der Rechtsprechung¹⁰ keine zulässige Ermessenserwägung.

Es wäre auch zulässig, im Rahmen einer Ermessensentscheidung aus stadtbildpflegerischen Gründen grundsätzlich keine Sondernutzungserlaubnis für Altkleidersammelcontainer zu erteilen. Jedoch müsste sich die Landeshauptstadt Wiesbaden dann überlegen, wie sie der gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere ab 01.01.2025, gerecht werden will. Auch aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit und weil offensichtlich ein öffentliches Interesse an der Abgabe von Altkleidern besteht, will die Verwaltung diesen Weg nicht einschlagen.

Nach § 16 HStrG darf die Erlaubnis nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

c) Aktuelle Verwaltungspraxis

Bislang wurden Sondernutzungserlaubnisse für das Aufstellen von Altkleidersammelcontainern im öffentlichen Verkehrsraum auf der Grundlage des am 21.06.2018 beschlossenen Standortkonzepts „Alles aus einer Hand“ erteilt. Dieses Standortkonzept wurde, wie bereits oben ausgeführt, vom Verwaltungsgericht Wiesbaden für rechtswidrig erklärt.

Die am 31.01.2022 erteilte Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellen von Altkleidercontainer wird zum 30.03.2024 widerrufen. Da das Standortkonzept „Alles aus einer Hand“ entsprechend der Entscheidung des VG Wiesbaden von Anfang an rechtswidrig war, ist das Erlaubnisverfahren von 2021 mit den damaligen Antragstellern wieder aufzunehmen und gleichzeitig können aber auch neue Sammlungsunternehmen einen Antrag stellen.

Daher sollte von der Landeshauptstadt Wiesbaden bis spätestens Ende Februar 2024 ein neues Standortkonzept verabschiedet sein, welches der Verwaltung eine rechtskonforme Entscheidung über die Sondernutzungsanträge ermöglicht.

III. Künftige Festlegung der Standorte und der Laufzeit der Genehmigungen

Grundsätzlich soll die Konzentration nach örtlicher Gegebenheit an den Wertstoffcontainersammelplätzen erfolgen, an denen sich ebenso die Altglascontainer befinden. Es kann sich jedoch ergeben, dass aus straßenrechtlichen Gründen (z.B. zu geringe Gehwegbreite am geplanten Standort) an dem einen oder anderen Wertstoffcontainersammelplatz keine Möglichkeit besteht einen Altkleidercontainer aufzustellen, aber dennoch der Bedarf vorhanden ist. So muss es in solchen Fällen auch möglich sein, an einem geeigneten Ort in der Nähe dieses Wertstoffcontainerplatzes einen Altkleidercontainer aufzustellen. Die Standorte, an denen die Sammlung von Altkleidern und Altschuhen stattfindet, sollen möglichst gepflasterte Flächen sein.

Bei der Bestimmung der maximal zuzulassenden Anzahl der Altkleidercontainer kann auch der in der Praxis geläufige Maßstab herangezogen werden, nachdem derzeit für 1.000 Einwohner einer Gemeinde ein Altkleidercontainer wirtschaftlich betrieben werden kann. Angesichts weiter steigender Mengen an Textilabfällen und der Einbeziehung von § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 KrwG wird man eine Relation von einem Altkleidercontainer für 600 bis 1.000 Einwohner für angemessen halten können. Die so ermittelte Anzahl von Containerstandplätzen wird gleichmäßig auf das Gemeindegebiet verteilt, so dass jedem Bewohner in zumutbarer Entfernung eine Entsorgungsmöglichkeit für seine Altkleider zur Verfügung steht.¹¹

¹⁰ vgl. VG Gießen, Urt. v. 14.12.2000, Az.: 10 E 31/00 – juris – Rn. 35; VG Braunschweig, Urt. v. 04.12.2013, Az.: 6 A 65/12 – juris – Rn. 45

¹¹ Kommentar von Prof. Dr. Angela Dageförde und Dr. Holger Thärichen zu „Die Sammlung von Altkleidern in Deutschland, veröffentlicht in der Zeitschrift AbfallR 5/23, S. 224

Die Landeshauptstadt Wiesbaden hat derzeit ca. 297.000 Einwohner. Wird nun der vorgenannte Maßstab angelegt, so wären mindestens 297 Altkleidercontainer notwendig, um die flächendeckende Sammlung von Textilabfällen sicherzustellen.

Diesem Konzept ist eine Liste mit 350 Wertstoffcontainer-Standorten in der Landeshauptstadt Wiesbaden beigelegt. Ausgehend davon, dass aus straßenrechtlichen Gründen der eine oder andere Standort neben einem Wertstoffcontainer wegfällt, dürften die verbleibenden Standorte ausreichend sein um die flächendeckende Sammlung sicherzustellen.

Um eine Übermöblierung zu vermeiden, sollten in der Regel nicht mehr als ein Altkleidercontainer je Wertstoffcontainerplatz genehmigt werden. Sollte es in Einzelfällen aufgrund des nachgewiesenen erhöhten Bedarfs notwendig sein einen weiteren Altkleidercontainer aufzustellen, so ist darauf zu achten, dass je Wertstoffcontainerplatz die Sondernutzungserlaubnis nur an ein Sammlungsunternehmen erteilt wird. Die Sammlungen gehen oft einher mit der Verschmutzung der Sammelplätze durch außerhalb der Altkleidercontainer illegal abgelagerte Abfälle. Dies hat negative Auswirkungen auf das Stadtbild. Durch diese Vorgehensweise soll in den Fällen, in denen es zu Müllablagerungen kommt, von Anfang an vermieden werden, dass Streitigkeiten bzgl. der Zurodnung der Müllablagerung entstehen und ggf. die Entsorgung durch die Kommune auf Kosten der Allgemeinheit durchgeführt werden muss.

Falls künftig ein Altkleidercontainer nicht ausreicht, ist zunächst der Entsorgungszyklus durch den Sammler anzupassen und somit eine Verschmutzung und Verunreinigung des Containerstellplatzes zu verhindern. Nur falls diese Maßnahme unverhältnismäßig wäre und ein nachgewiesener erhöhter Bedarf besteht oder aus anderen Gründen nicht den gewünschten Erfolg bringt, kann in begründeten Einzelfällen ein weiterer Altkleidercontainer genehmigt werden.

Bzgl. der Anzahl der Standorte und der Anzahl der Altkleidercontainer zeigt sich, dass Straßen- und Abfallrecht integriert betrachtet werden muss, um zu einer sachgerechten Lösung zu kommen. Denn das Straßenrecht kann aus sich selbst heraus nicht die Frage beantworten, was eine angemessene Ausstattung einer Gemeinde mit Altkleidercontainer ist.

Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis soll künftig für einen Zeitraum von maximal drei Jahren erfolgen. Eine jährliche Neuprüfung der Anträge erscheint auf Grund des erheblichen Verwaltungsaufwandes und des Vertrauensschutzes für getätigte Investitionen des Sammlungsunternehmens nicht angemessen.

Aufgrund der Gesetzesänderung im KrwG ist gem. § 20 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 6 in Verbindung mit Satz 2 KrwG ist der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ab 01.01.2025 zur getrennten Sammlung von Textilabfällen verpflichtet. Ob und wie der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger diese Aufgaben selbst wahrnimmt steht zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch nicht fest. Daher ist jede erste Sondernutzungserlaubnis befristet bis zum 31.12.2024, mit der Option einer Verlängerung bis auf den maximalen Genehmigungszeitraum, auszustellen. Für die Verlängerung dieser ersten Sondernutzungserlaubnis genügt ein formloser Verlängerungsantrag.

IV. Lösungsvorschlag

Grundsätzlich soll die Konzentration nach örtlicher Gegebenheit an den Wertstoffcontainersammelplätzen erfolgen, an denen sich ebenso die Altglascontainer befinden. Durch die Bündelung sollen mehrheitlich bürgerfreundliche Wertstoffinseln geschaffen werden, die bei den Bürgerinnen und Bürgern bekannt sind und angenommen werden.

Die Verwaltung hält aus stadtbildpflegerischen Gründen eine verwaltungsseitige Steuerung der Sammelstandorte für wünschenswert und zwar sowohl was den einzelnen Standplatz als auch die Gesamtzahl der Standplätze im öffentlichen Straßenraum betrifft (Stichwort „Übermöblierung“).

Ebenso ist für die Landeshauptstadt Wiesbaden eine gute Erreichbarkeit des Sammelunternehmens vor Ort wichtig, welches eine schnelle und zügige Betreuung und Beseitigung der Verunreinigungen und Mängel am Sammelort innerhalb von 48 Stunden (werktags) garantieren kann. Neben der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs ist die Sicherstellung der Sauberkeit der Wertstoffsammelstellen oberstes Ziel. Die Beeinträchtigung der Anwohner durch die Containeranlagen muss zudem möglichst gering gehalten werden.

Abkehr vom Prinzip „Alles aus einer Hand“ - Erteilung von Einzelerlaubnissen

Die Standorte werden nicht als eine Einheit betrachtet und die Sondernutzungserlaubnisse nicht gebündelt an einen Antragsteller erteilt, sondern einzeln an eine potentielle Vielzahl von Antragstellern. Die caritativen und gewerblichen Anbieter können Anträge auf Sondernutzungserlaubnis zur Aufstellung von Altkleidercontainern, vorzugsweise an den Wertstoffcontainerplätzen, stellen.

Die Hauptkriterien zur Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellen von Altkleidercontainern werden künftig sein:

Stellung eines Antrags auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellen von Altkleidercontainern, dem folgende Unterlagen zwingend beizufügen sind:

1. Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag mit allen Unterlagen

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Antragsteller,

- dass er vom Standortkonzept der Landeshauptstadt Wiesbaden,
- er von der Gebührenregelung und
- von Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten Kenntnis genommen hat.

2. Dem Antrag sind folgende Unterlagen zwingend beizufügen

a) Vorlage einer gültigen Anzeige nach § 18 Kreislaufwirtschaftsgesetz beim Regierungspräsidium Darmstadt

b) Vorlage einer Kopie des Antwortschreibens des Regierungspräsidiums Darmstadt, aus dem hervorgeht, dass keine Tatsachen für eine Untersagung nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz vorliegen

c) Nachweis über die Beantragung eines Auszuges aus dem Gewerbezentralregister mit der Beleg-Art „9“ zur Vorlage bei der Straßenverkehrsbehörde Wiesbaden, Gustav-Stresemann-Ring 15 in 65189 Wiesbaden

Zweck: Entscheidungsvorbereitung nach § 150a Abs. 1 GewO
(Aufstellung Altkleidercontainer)

d) Angaben über den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung

e) Darstellung der zu erwartenden Leerungsintervalle
- eine Überprüfung seitens der Verwaltung ist möglich

f) Darstellung wie die Altkleidercontainer aussehen werden

- Die Container müssen allen gesetzlichen Vorgaben entsprechen und eine standsichere und dauerhafte Konstruktion aufweisen.
- Es muss eindeutig erkennbar sein, wer Träger der Sammlung ist (vollständige Anschrift) und es muss eine erreichbare Telefonnummer angegeben sein.
- Eine „farbliche“ oder „künstlerische“ Gestaltung wird nicht geprüft
- Zudem muss auf den Containern ein Hinweis gut sichtbar angebracht sein, der den Einstieg verbietet.

- g) Darstellung, wie die Präsenz vor Ort und eine Störungsbeseitigung innerhalb von nicht mehr als 48h (werktags) gewährleistet wird.
- h) Der Antragsteller beantragt unter Nennung des genauen Standortes (Straße, Haus-Nr.) die Aufstellung des Altkleidercontainers. Jeder Standortangabe fügt er einen Lageplan bei aus dem der genaue Standort ersichtlich ist. Bei der Standortwahl beachtet der Antragsteller, dass der Altkleidercontainer nur vom Gehweg befüllt werden kann und das auf dem Gehweg eine Restgehwegbreite von 1,50 m zwischen dem Altkleidercontainer und dem Gehweg vorhanden ist.
- i) die Verpflichtung, die Container nach Ablauf oder Widerruf der Sondernutzungserlaubnis auf eigene Kosten unverzüglich zu entfernen.
- andernfalls erfolgt im Rahmen der Ersatzvornahme eine Entfernung auf Kosten des Erlaubnisinhabers.
- j) Bei mehreren geeigneten Antragstellern für die gleichen Standorte ist darauf zu achten, dass jeder dieser Antragsteller zum Zuge kommt. Sollte keine einvernehmliche Lösung gefunden werden und die betreffenden Antragsteller wurden schon für andere Standort berücksichtigt, so entscheidet das Los.

Hinweis:

Grundsätzlich haben alle Antragsteller die gleiche Zulassungschance. Caritative und gewerbliche Anbieter können gleichermaßen Anträge auf Sondernutzungserlaubnisse zur Aufstellung von Altkleidercontainern stellen.

Die Anbieter beantragen die Sondernutzungserlaubnis für die von ihnen ausgewählten Standorte.

Sollten Sammlungsunternehmen weniger lukrative Standorte nicht beantragen und die Verwaltung feststellen, dass dadurch die flächendeckende Versorgung der Einwohnerinnen und Einwohner mit Altkleidercontainern, gefährdet sei, so sollte die Verwaltung diese Standorte den bereits in Wiesbaden tätigen Sammlungsunternehmen anbieten. Denn eine Entsorgung in dem normalen Hausmüll ist nicht mehr erlaubt ist und die Stadt ist verpflichtet, eine Entsorgungsalternative zu schaffen.

Im Gegensatz zum Standortkonzept „Alles aus einer Hand“ hat diese Variante den Nachteil, dass die Verwaltung potentiell mit einer Vielzahl von Aufstellern kommunizieren muss, was die Reaktion auf Problemlagen verzögert, bzw. erschwert. Darüber hinaus ist der bei dieser Variante entstehende Verwaltungsaufwand wesentlich höher.

V. Einschätzung der Verwaltung

Ungeachtet der Interessenlage caritativer und gewerblicher Sammler muss es das Ziel der Verwaltung sein, die in der Vergangenheit im Zusammenhang mit der Aufstellung von Altkleidersammelcontainern aufgetretenen Probleme zu lösen, insgesamt eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs möglichst auszuschließen und die Beeinträchtigung des Stadtbildes möglichst gering zu halten. Parallel besteht ein Interesse, den erforderlichen Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten.

VI. Städtische Grundstücke

Von diesem Konzept unberührt bleibt die Regelung für städtische Grundstücke, Beschluss 0454 der Stadtverordnetenversammlung vom 17.12.2015 zu SV 15-V-07-006 Umgang mit Altkleidercontainern auf Grundstücken der Landeshauptstadt Wiesbaden.

VII. Private Grundstücke

Dieses Konzept regelt nicht das Aufstellen von Containern auf privaten Grundstücken